

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7, 7a und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Die

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln vom 20. Juni 2012,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nöbdenitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. März 2012,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wildenbörten (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. August 2008,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Altkirchen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03. September 2012,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Lumpzig (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31. März 2011,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Drogen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. Juni 2012,

werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 5. Juni 2020

gez. Sven Schrade
Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 11. Juli 2020 veröffentlicht.